

Ordnung zum Zuchthelferanwärter, Zuchthelfer und Zuchtwart

Diese Ordnung setzt voraus, nach den VD1H-Mindestanforderungen für Rassehunde zu arbeiten.

§ 1 Begriffsbestimmung

Alle drei Funktionen werden auf Landesgruppenebene ausgeübt, in jeder Landesgruppe kann es nur einen Zuchtwart geben, der durch Wahl der LG-Mitglieder Teil des LG-Vorstandes wird, nachdem er vom Vorstand des DCBT e. V., zuständig ist hier vorrangig der HZW, für dieses Amt bestätigt wurde.

Jede LG kann zwei Zuchthelferanwärter dem Vorstand (HZW) des DCBT e.V. zur Bestellung vorschlagen, wenn der in Vorschlag gebrachte Anwärter die in dieser Ordnung genannten Voraussetzungen des § 6 erfüllt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Landesgruppe, zu der/ die genannten Amtsträger und Anwärter gehören

§ 3 Zuständigkeiten

Der DCBT e.V. aufgrund seiner Zuchtbuchhoheit im VDH mit seiner Satzung und Zuchtordnung. Für den Vorstand des DCBT e.V. handelt vorrangig der HZW.

§ 4 Ernennung

Die o. g. Amtsträger werden auf Vorschlag der Landesgruppe vom Vorstand des DCBT e.V. bestätigt, soweit anderweitige mitgliedschaftliche Rechte und Pflichten dem nicht entgegenstehen.

Die Ernennung kann zurückgezogen werden:

1. durch Mitgliederbeschluß
2. durch Beschluß des jeweiligen LG-Vorstandes
3. durch den Vorstand des DCBT e.V., nachdem diesem ein Vorschlag des LG-Vorstandes in schriftlicher Form vorliegt, der die maßgeblichen Gründe nennt und der vom HZW zur Vorstandsberatung aufbereitet wurde
4. durch den Amtsträger selbst

Die Mitglieder der jeweiligen Landesgruppe sind über das Resultat vorgenannter Vorgänge zu informieren.

§ 5 Weisungsberechtigung

Der / die verantwortliche Zuchtwart / in ist nach Maßgabe der Zuchtordnung des DCBT e. V. / VDH gegenüber den Züchtern seiner LG und den Zuchthelfern und Zuchthelferanwärtern weisungsberechtigt. Er / sie führt seine / ihre Arbeit geschützt durch Satzung und Zuchtordnung aus. Im Einzelfall kann ein LG - Zuchtwart seine Tätigkeit für bestimmte Zeit auf einen Zuchthelfer seiner LG delegieren.

§ 6 Ausbildung

Vor ihrer Ernennung sollten die genannten Amtsträger vor ihrer Bestätigung als Zuchthelferanwärter je drei Würfe einer der vom DCBT e.V. betreuten Rassen als anerkannter Züchter des DCBT e.V. gezüchtet haben. Ausnahmen sind nach Beantragung vom Zuchtausschuß und Vorstand DCBT e.V. zu bestätigen.

Deutscher Club für Bullterrier e.V.

Zusätzlich müssen sie in Ihrer Ausbildungszeit je einen Wurf unserer Rassen unter Anleitung des verantwortlichen Zuchtwartes oder Zuchthelfer der LG beigewohnt und angeleitet worden sein.

Ausnahmen bilden, mangels ausreichender Population einzelner Rassen innerhalb der LG, eine 2. Abnahme einer gleichen Rasse. Grundsätzlich gilt für die Teilnahme zur Wurfabnahme ein Wurf mit mindestens 4 Welpen. Über die Teilnahme an einer Wurfabnahme hat der LG-Zuchtwart oder -helfer dem HZW einen Kurzbericht und Bewertung zu geben. Der ZWHA hat über eine Wurfabnahme einen Kurzbericht schriftlich vorzulegen.

Jeder Zuchthelferanwärter hat in seiner Ausbildungszeit an der Neuzüchter- oder Zuchtausschuß - Tagung des DCBT e.V. teilzunehmen und zusätzlich eine 2-Tagesveranstaltung bezüglich Zucht u. m. des VDH. Die Teilnahme ist zuvor mit dem HZW abzusprechen. Ein abschließendes Gespräch über seine Ausbildung ist mit dem HZW zu führen.

Die Ausbildungszeit sollte 2 Jahre nicht überschreiten. Sie kann, wenn in der eigenen Landesgruppe keine Möglichkeit der Anleitung durch fehlende Würfe möglich ist, nach Rücksprache mit dem HZW auch in einer benachbarten LG mit einem Ausbildungsberechtigten erfolgen.

Die Kosten für die Ausbildung trägt der Auszubildende.

§ 7 Gebühren

Auf die Vorschrift des § 10 DCBT e.V. wird verwiesen.

§ 8 Übergangsvorschriften

Nach Abschluß der Ausbildung sind auf Antrag des HZW beim Vorstand des DCBT e.V. und dessen Zustimmung die Ausgebildeten zu bestätigen und in dem jeweiligen LG - Vorstand zu veröffentlichen.

Stand: Juli 2008

Beschlossen anlässlich der MGV am 12.10.2008

